

STELLUNGNAHME

zum Referentenentwurf eines zweiten Gesetzes zur Weiterentwicklung der Treibhausgas-Minderungsquote vom 19.06.2025

Berlin, 18.07.2025

Der Verband kommunaler Unternehmen e. V. (VKU) vertritt 1.592 Stadtwerke und kommunalwirtschaftliche Unternehmen in den Bereichen Energie, Wasser/Abwasser, Abfallwirtschaft sowie Telekommunikation. Mit rund 309.000 Beschäftigten wurden 2022 Umsatzerlöse von 194 Milliarden Euro erwirtschaftet und mehr als 17 Milliarden Euro investiert. Im Endkundensegment haben die VKU-Mitgliedsunternehmen signifikante Marktanteile in zentralen Ver- und Entsorgungsbereichen: Strom 66 Prozent, Gas 65 Prozent, Wärme 91 Prozent, Trinkwasser 88 Prozent, Abwasser 40 Prozent. Die kommunale Abfallwirtschaft entsorgt jeden Tag 31.500 Tonnen Abfall und hat seit 1990 rund 78 Prozent ihrer CO₂-Emissionen eingespart – damit ist sie der Hidden Champion des Klimaschutzes. Immer mehr Mitgliedsunternehmen engagieren sich im Breitbandausbau: 220 Unternehmen investieren pro Jahr über 912 Millionen Euro. Künftig wollen 90 Prozent der kommunalen Unternehmen den Mobilfunkunternehmen Anschlüsse für Antennen an ihr Glasfasernetz anbieten.

Zahlen Daten Fakten 2024

Wir halten Deutschland am Laufen – denn nichts geschieht, wenn es nicht vor Ort passiert: Unser Beitrag für heute und morgen: #Daseinsvorsorge. Unsere Positionen: <https://www.vku.de/vku-positionen/>

Interessenvertretung:

Der VKU ist registrierter Interessenvertreter und wird im Lobbyregister des Bundes unter der Registernummer: R000098 geführt. Der VKU betreibt Interessenvertretung auf der Grundlage des „Verhaltenskodex für Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter im Rahmen des Lobbyregistergesetzes“.

Verband kommunaler Unternehmen e.V. · Invalidenstraße 91 · 10115 Berlin
Fon +49 30 58580-0 · Fax +49 30 58580-100 · info@vku.de · www.vku.de

Der VKU ist mit einer Veröffentlichung seiner Stellungnahme (im Internet) einschließlich der personenbezogenen Daten einverstanden.

Der VKU bedankt sich für die Möglichkeit, zu dem Referentenentwurf des BMUKN Stellung zu nehmen. Die Frist zur Abgabe der Stellungnahme ist mit einem Monat angemessen. Gleichwohl kritisieren wir die Tatsache, dass der Entwurf zum Zeitpunkt des Anhörungsverfahrens weder ressortabgestimmt ist noch der Rechtsförmlichkeitsprüfung unterzogen wurde. Beides sind Verfahrensschritte, die der Erfahrung nach in den für uns wichtigen Punkten noch erhebliche Anpassungen am Entwurf bringen können.

Positionen des VKU in Kürze

Das Instrument des THG-Minderungsquotenhandels hat in den zurückliegenden Jahren seine **ursprüngliche Lenkungswirkung eingebüßt**. Die Preise für die Zertifikate sind durch ein erhebliches Überangebot massiv eingebrochen. Dies ist durch fragwürdige Erfüllungsoptionen (Anrechnung von nicht plausiblen UER-Zertifikaten) und den massenhaften Import vermeintlich nachhaltiger Biokraftstoffe entstanden, deren tatsächliche Herkunft und verwendete Ausgangsmaterialien nicht aufklärbar sind.

Unseren Mitgliedsunternehmen ging mit der Auszahlung der Erlöse aus dem Verkauf der Zertifikate ein **attraktives Kundenbindungsinstrument für die Nutzer von Elektrofahrzeugen verloren**. Die Nutzer selbst nehmen die Verkaufserlöse im mittleren zweistelligen Euro-Bereich pro Jahr nicht mehr als wirksamen Anreiz für den Umstieg auf Elektrofahrzeuge wahr. Den Betreibern kommunaler (Nutzfahrzeug-)Flotten entstanden durch den Preisverfall zudem bis zu sechsstellige Einnahmeausfälle, die sich **sehr negativ auf die Wirtschaftlichkeit der Fahrzeuge** und damit auf die Letztverbraucherpreise und Gebühren der Haushalte ausgewirkt haben.

Die jüngste Insolvenz der Landwärme GmbH mit ausbleibenden Zahlungen von THG-Quotenpreisen an Endkunden sorgt für zusätzliche Unsicherheit. **Es ist nun geboten, das Vertrauen der Akteure in den THG-Markt wieder zu stärken.**

Die in diesem Punkt zögerliche Aktivität der Bundesregierung in der 20. Legislaturperiode war insofern nicht hilfreich, als dass sie die Problemlage lange nicht wirksam adressierte. Dadurch haben die wirtschaftlichen Schäden das heute bekannte Ausmaß angenommen. **Der vorliegende Gesetzentwurf hat unter gewissen Voraussetzungen das Potenzial, die oben genannten Praktiken wirksam zu unterbinden und bei etwas ambitionierterer Ausgestaltung auch die Lenkungswirkung dieses grundsätzlich positiv zu bewertenden marktlichen Instruments wiederherzustellen.**

Eine Reduktion der Quotenübererfüllung und somit eine Preisstabilisierung ist wesentlich, um die Transformation im Mobilitätssektor, auch im Hinblick auf die Klimaziele, zu unterstützen. Aus diesem Grund sollten die Auswirkungen dieser Gesetzesnovelle gemonitort und bei Bedarf nachgesteuert werden.

Trotz der überwiegend grundsätzlich positiv zu bewertenden Maßnahmen des Gesetzentwurfs bleibt festzuhalten, dass der **Entwurf insgesamt hinter den vorhandenen Möglichkeiten, den Klimaschutz durch den Einsatz klimafreundlicher Treibstoffe zu stärken, zurückbleibt**. Insbesondere sollte die aktuelle Novelle genutzt werden, um § 13 Absatz 1 der 37. BImSchV um den folgenden Satz 2 zu ergänzen: „Satz 1 gilt auch für Wasserstoff, der mit Strom aus biogenen Quellen der Anlage 1 der [38. BImSchV] hergestellt worden ist.“ (siehe ausführlich frühere VKU-Stellungnahmen¹). Analog sollten Kraft- und Brennstoffe aus Strom aus fossilen nicht hochwertig recycelbaren Siedlungsabfällen als klimafreundlich (wiederverwertete kohlenstoffhaltige Kraftstoffe) anerkannt werden, wie es richtigerweise in GEG und WPG bei der Abwärme aus der energetischen Abfallverwertung geschieht.

Die aktuelle Novelle sollte außerdem genutzt werden, um die bürokratische Belastung der Abfallwirtschaft zu reduzieren. Die DEHSt hatte im September 2023 neue Vollzugshinweise für die Nachweisführung über die Nachhaltigkeit von Biomasse im EU-EHS 1 veröffentlicht. Dort steht, dass in Fällen, in denen keine Berechnung der Treibhausgasminde- rung erforderlich ist (z. B. bei festen Siedlungsabfällen gemäß Artikel 19 Absatz 1 Unter- absatz 3 der Erneuerbare-Energien-Richtlinie), auch andere Nachweissysteme als das EU- Emissionshandelssystem (EU-EHS) oder die EE-Richtlinie verwendet werden können – ins- besondere das EfB-Zertifikat oder die BGS-Gütesicherung. Das sollte für alle Anwendungsbereiche dieses NH-Nachweises (Umsetzung EE-RL, EU-EHS 1/TEHG, BEHG, THG-MQ, ggf. EU-EHS 2...) durch Gesetzgeber und Verordnungsgeber übernommen werden (BioSt- NachV, Biokraft-NachV, 37. BImSchV).

¹ https://www.vku.de/vku-positionen/kommunale-energieversorgung/stellungnahme-zum-referentenentwurf-des-bundesministeriums-fuer-umwelt-naturschutz-nukleare-sicherheit-und-verbraucherschutz-zur-neufassung-der-37-verordnung-zur-durchfuehrung-des-bundes-immissionschutzgesetzes-vom-14082023/?sword_list%5B0%5D=immissionsschutzgesetzes&no_cache=1

Stellungnahme

Zu Artikel 1, Nummer 3 c) (zu § 37b Absatz 8 Nr. 5 BImSchG)

Regelungsvorschlag:

Die Norm sollte dahingehend geschärft werden, dass bis zum Erlass der Verordnung der Bundesregierung nach § 37d Absatz 2 Satz 1 Nummer 20 die Anrechnung nicht zertifizierter Biokraftstoffe und erneuerbarer Kraftstoffe auf die Erfüllung von Verpflichtungen grundsätzlich nicht möglich ist.

Die Bundesregierung ist aufgefordert, die angekündigte Rechtsverordnung zeitgleich mit dem hier begonnenen Gesetzgebungsverfahren zu konsultieren und mit dem Inkrafttreten des Gesetzes zu erlassen.

Darüber hinaus sollten ausschließlich Biokraftstoffe zugelassen werden, bei denen eine Kontrolle tatsächlich durchgeführt wurde. Zudem sollten die Kontrollen regelmäßig und unangekündigt erfolgen.

Begründung:

Der VKU begrüßt, dass die Vollzugsproblematik der THG-Quote, die insbesondere durch mutmaßlichen Betrug mit importierten Biokraftstoffen entstanden ist, durch Vor-Ort-Kontrollen angegangen werden soll.

Da jedoch der Erlass von Rechtsverordnungen erfahrungsgemäß in vielen Fällen leider lange Zeit benötigt, muss klargestellt werden, dass die Anrechnung nicht zertifizierter Biokraftstoffe und erneuerbarer Kraftstoffe auf die Erfüllung von Verpflichtungen grundsätzlich nicht möglich ist, solange die Rechtsverordnung nicht erlassen ist. Nur so kann die nach unserer Auffassung bis heute anhaltende Praxis des Imports von Biokraftstoffen und erneuerbaren Kraftstoffen, deren Herkunft und Ausgangsstoffe nicht nachvollziehbar sind, sofort ein Riegel vorgeschoben werden.

Um für alle Marktteilnehmer Rechtssicherheit zu schaffen, muss die angekündigte Verordnung unmittelbar erlassen werden und die zuständigen Stellen müssen in die Lage versetzt werden, wirksame Kontrollen durchführen zu können. Damit das Instrument wirksam ist, reicht die bloße Möglichkeit von Vor-Ort-Kontrollen nicht aus.

Zu Artikel 3, Nummer 3 (zu § 4b Absatz 2 Satz 2 der 38. BImSchV)

Regelungsvorschlag:

Wir fordern die Bundesregierung auf, zu prüfen, ob in der Vergangenheit erteilte Zertifikate auf Biokraftstoffe und erneuerbare Kraftstoffe, deren Herkunft und Ausgangsstoffe nicht aufklärbar sind, rechtssicher nachträglich gelöscht werden können.

Außerdem sollte explizit klargestellt werden, dass die Anrechnung von bereits importierten und gebunkerten Biokraftstoffen oder erneuerbaren Kraftstoffen, deren Herkunft und Ausgangsstoffe nicht aufklärbar sind, nicht möglich ist.

Begründung:

Die Regelung soll dem Gesetzentwurf nach für Kraftstoffe gelten, die erst ab dem Verpflichtungsjahr 2026 in Verkehr gebracht werden. Die rückwirkende Löschung von erteilten Zertifikaten wäre nach unserer Auffassung ein wirksamer Schritt, um die Werthaltigkeit der zurecht im Markt befindlichen Zertifikate unmittelbar zu steigern und damit die Lenkungswirkung des Instruments wiederherzustellen. Uns ist bewusst, dass dies wirtschaftliche Auswirkungen auf die Planungen und Kalkulationen der Verpflichteten haben wird. Wir sind aber der Auffassung, dass das Agieren im rechtlichen Graubereich grundsätzlich risikobehaftet ist und keinen Vertrauensschutz genießen kann.

Zudem sollte explizit klargestellt werden, dass die Regelung für alle Kraftstoffmengen gilt, deren Herkunft und Ursprung nicht aufklärbar sind, auch wenn die Einfuhr bereits in der Vergangenheit stattgefunden hat.

Zu Artikel 3, Nummer 9 b) (zu § 14 Abs. 2 der 38. BImSchV)

Regelungsvorschlag:

Analog zu den weiteren Erfüllungsoptionen sollte auch für fortschrittliche Biokraftstoffe die Mehrfachanrechnung erst ab dem Jahr 2030 entfallen.

Begründung:

Eine sofortige Streichung der Mehrfachanrechnung bei fortschrittlichen Biokraftstoffen hätte erhebliche Auswirkungen auf bestehende Geschäftsaktivitäten und sollte daher – wie bei anderen Erfüllungsoptionen – mit angemessenem zeitlichem Vorlauf umgesetzt werden. In der Begründung wird argumentiert, dass die sofortige Streichung aufgrund der entsprechenden Marktverfügbarkeit von fortschrittlichen Biokraftstoffen gerechtfertigt sei. Diese Argumentation ist jedoch nicht schlüssig, da die Abschaffung der doppelten Anrechenbarkeit die Attraktivität des Anteils oberhalb der Unterquote mindert und die Vermarktung der vorhandenen Mengen erschwert.

Bei Rückfragen oder Anmerkungen stehen Ihnen zur Verfügung:

Jan Wullenweber
Bereichsleiter Energiesystem
und Energieerzeugung
Abteilung Energiewirtschaft

Telefon: +49 30 58580-380
E-Mail: wullenweber@vku.de

Alexander Pehling
Fachgebietsleiter Elektromobilität
und Speichertechnologien
Abteilung Energiewirtschaft

Telefon: +49 30 58580-383
E-Mail: pehling@vku.de